



Gesetzentwurf

—

Landesregierung

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2023

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 93 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 11. Oktober 2022 beschlossenen

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2023

mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Entwurf

Haushaltsbegleitgesetz 2023.

Artikel 1 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2017 (GVBl. LSA S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. April 2022 (GVBl. LSA S. 78), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Finanzausgleichsmasse beträgt abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 2 1 735 000 000 Euro für das Haushaltsjahr 2022 und 1 795 825 100 Euro für das Haushaltsjahr 2023.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises wird für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 eine Auftragskostenpauschale in folgender Höhe gezahlt:

	2022	2023
1. kreisfreie Städte	127 252 500 Euro	134 316 300 Euro
2. Landkreise	208 181 400 Euro	217 174 600 Euro
3. Verbandsgemeinden und Einheitsgemeinden	126 336 700 Euro	126 336 700 Euro

3. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Milderung der Belastungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten die Landkreise eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von 47 977 100 Euro für das Haushaltsjahr 2022 und 53 304 100 Euro für das Haushaltsjahr 2023. Die kreisfreien Städte erhalten eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von 26 274 800 Euro für das Haushaltsjahr 2022 und 30 253 300 Euro für das Haushaltsjahr 2023.“

4. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Milderung der Belastungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erhalten die Landkreise eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von 65 312 700 Euro für das Haushaltsjahr 2022 und 66 296 700 Euro für das Haushaltsjahr 2023. Die kreisfreien Städte erhalten eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von 38 606 700 Euro für das Haushaltsjahr 2022 und 41 098 700 Euro für das Haushaltsjahr 2023.“

5. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Milderung der Belastungen für die Wahrnehmung der Aufgabe der Schülerförderung erhalten die Landkreise eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von 22 005 700 Euro für das Haushaltsjahr 2022 und 22 291 000 Euro für das Haushaltsjahr 2023. Die kreisfreien Städte erhalten eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von 3 449 900 Euro für das Haushaltsjahr 2022 und 3 619 100 Euro für das Haushaltsjahr 2023.“

6. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Landkreise erhalten 183 668 856 Euro für das Haushaltsjahr 2022 und 204 588 356 Euro für das Haushaltsjahr 2023.“

b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die kreisfreien Städte erhalten 275 048 830 Euro für das Haushaltsjahr 2022 und 285 661 430 Euro für das Haushaltsjahr 2023. Die kreisangehörigen Gemeinden erhalten jeweils 388 432 314 Euro für die Haushaltsjahre 2022 und 2023.“

Artikel 2

Änderung der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Die Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl. LSA S. 127), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 105 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 und Absatz 2 gelten nicht in Bezug auf § 106 Abs. 2.“

2. In § 106 Abs. 2 werden die Wörter „oder aufgrund eines Gesetzes“ gestrichen.
3. In § 113 Abs. 2 werden die Wörter „oder aufgrund eines Gesetzes“ gestrichen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt)

A. Allgemeiner Teil

I. Einleitung

Mit diesem Gesetzentwurf wird das Ergebnis der Überprüfung der Finanzausgleichsmasse für das Haushaltsjahr 2023 auf der Grundlage der in § 2 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) geregelten Revisionsklausel umgesetzt. In Umsetzung der gesetzlichen Regelung würde sich die Finanzausgleichsmasse zugunsten der Landkreise um 14.311.879 Euro und zugunsten der kreisfreien Städte um 682.708 Euro erhöhen. Die gesetzliche Regelung berücksichtigt allerdings nur die prognostizierte Preisentwicklung für das Haushaltsjahr 2023 und nicht auch die Entwicklung für das Haushaltsjahr 2022. Angesichts der außergewöhnlich hohen Preisentwicklung im Haushaltsjahr 2022 ist die Anwendung der Revisionsklausel zugunsten der Kommunen dahingehend erweitert worden, dass auch der Preisentwicklung im Haushaltsjahr 2022 Rechnung getragen wird. In Umsetzung dieser erweiterten Revisionsklausel erhöht sich die Finanzausgleichsmasse für das Haushaltsjahr 2023 zugunsten der Landkreise um 36.509.000 Euro und zugunsten der kreisfreien Städte um 24.316.100 Euro. Für die kreisangehörigen Gemeinden ergibt sich keine Veränderung. Die Finanzausgleichsmasse für das Haushaltsjahr 2023 erhöht sich somit insgesamt um 60.825.100 Euro auf 1.795.825.100 Euro.

II. Inhalt des Gesetzentwurfes

Gemäß Artikel 88 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (Verf LSA) sorgt das Land dafür, dass die Kommunen über Finanzmittel verfügen, die zur angemessenen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Des Weiteren schreibt Artikel 88 Abs. 2 Satz 1 Verf LSA vor, dass die unterschiedliche Finanzkraft der Kommunen auf Grund eines Gesetzes angemessen auszugleichen ist.

Die Umsetzung dieses Verfassungsauftrags erfolgt durch das Finanzausgleichsgesetz. Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden den Kommunen Finanzmittel in Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen zur Erfüllung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben zur Verfügung gestellt (§ 1 Abs. 2 Satz 1 FAG). Das Finanzausgleichsgesetz ist zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. April 2022 (GVBl. LSA S. 78) geändert worden. Danach beträgt die Finanzausgleichsmasse für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 jeweils 1.735.000.000 Euro (§ 2 Abs. 1 FAG).

Vor dem Hintergrund der volatilen wirtschaftlichen Lage und der damit einhergehenden geringeren Belastbarkeit der angenommenen Prognosewerte ist mit dem vorgenannten Ände-

rungsgesetz eine einseitige Revisionsklausel zugunsten der Kommunen in das Finanzausgleichsgesetz aufgenommen worden (§ 2 Abs. 2 FAG). Danach wird die Finanzausgleichsmasse für das Haushaltsjahr 2023

1. unter Zugrundelegung der Frühjahrssteuerschätzung 2022 des Arbeitskreises Steuerschätzung und der darauf basierenden Regionalisierung unter Berücksichtigung des kommunalen Steueraufkommens des Haushaltsjahres 2021 und
2. aufgrund der Prognose für die Entwicklung des harmonisierten Verbraucherpreisindex für das Haushaltsjahr 2023 in der Frühjahrsprojektion 2022 der Bundesregierung

überprüft. Ergibt die Überprüfung einen höheren Betrag, wird die Finanzausgleichsmasse für das Haushaltsjahr 2023 erhöht.

Die Überprüfung ist nach dem Berechnungsschema zur Ermittlung der Finanzausgleichsmasse nach dem Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Gesetzesentwurf der Landesregierung, LT-Drucksache 8/463 vom 8. Dezember 2021) für jede kommunale Gruppe separat erfolgt. Danach würde sich die Finanzausgleichsmasse für die Landkreise und die kreisfreien Städte insgesamt um rund 15,0 Mio. Euro erhöhen, während die Finanzausgleichsmasse für die kreisangehörigen Gemeinden geringer ausfallen würde:

Angaben in Euro	Summe	kreisfreie Städte	Landkreise	kreisangehörige Gemeinden / VbG
Gesetz 2022/2023	1.735.000.000	508.737.330	588.993.656	597.269.014
Ergebnis Revision gemäß § 2 Abs. 2 FAG	1.729.978.032	509.420.038	603.305.535	577.252.460
Differenz	-5.021.968	682.708	14.311.879	-20.016.554

Abbildung 1

Angesichts der außergewöhnlich hohen Preisentwicklung im Haushaltsjahr 2022 ist die Anwendung der Revisionsklausel zugunsten der Kommunen dahingehend erweitert worden, dass nicht nur der Preisentwicklung im Haushaltsjahr 2023, sondern auch der Preisentwicklung im Haushaltsjahr 2022 Rechnung getragen wird. Danach erhöht sich die Finanzausgleichsmasse für die Landkreise und die kreisfreien Städte insgesamt um weitere rund 45,8 Mio. Euro auf rund 60,8 Mio. Euro, während die Finanzausgleichsmasse für die kreisangehörigen Gemeinden immer noch geringer ausfallen würde:

Angaben in Euro	Summe	kreisfreie Städte	Landkreise	kreisangehörige Gemeinden / VbG
Gesetz 2022/2023	1.735.000.000	508.737.330	588.993.656	597.269.014
Ergebnis Revision gemäß erweiterter Revisionsklausel	1.782.260.744	533.053.203	625.502.288	583.705.252
Differenz	47.260.744	24.315.873	36.508.632	-13.563.762

Abbildung 2

Zwar entspricht die Revisionsklausel im Wesentlichen der in den Finanzausgleichsgesetzen bis zum Jahr 2016 geregelten Revisionsklausel. Allerdings sieht die aktuelle Revisionsklausel zugunsten der Kommunen nur eine Erhöhung (und nicht auch eine Absenkung) der Finanzausgleichsmasse für das Jahr 2023 vor, wenn die Überprüfung unter Zugrundelegung der aktuellen Prognosewerte eine höhere Finanzausgleichsmasse ergibt. Daraus folgt, dass sich die Finanzausgleichsmasse für die Landkreise und die kreisfreien Städte erhöht und die Finanzausgleichsmasse für die kreisangehörigen Gemeinden nicht abgesenkt wird. Eine Umverteilung zwischen den kommunalen Gruppen kommt nicht in Betracht, da die Revision nicht zu Lasten einer kommunalen Gruppe erfolgen kann.

Durch die Erhöhung der Finanzausgleichsmasse bei den Landkreisen und den kreisfreien Städten verändern sich bei ihnen auch die folgenden Teilmassen der Finanzausgleichsmasse:

- Auftragskostenpauschale (§ 4 FAG)
- Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (§ 7 FAG)
- Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (§ 9 FAG)
- Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgabe der Schülerbeförderung (§ 10 FAG)
- Schlüsselzuweisungen (§ 12 FAG)

Bei den kreisangehörigen Gemeinden erfolgen keine Veränderungen bei den Teilmassen der Finanzausgleichsmasse.

Danach stellen sich die Teilmassen der Finanzausgleichsmasse und ihre Beträge für das Haushaltsjahr 2023 nach Aufrundung der Teilmassen wie folgt dar:

Angaben in Euro	kreisfreie Städte	Landkreise	kreisangehörige Gemeinden / VbG	Insgesamt
Auftragskostenpauschale (§ 4 FAG)	134.316.300	217.174.600	126.336.700	477.827.600
Besondere Ergänzungszuweisungen SGB II (§ 7 FAG)	30.253.300	53.304.100	-	83.557.400
Besondere Ergänzungszuweisungen SGB VIII (§ 9 FAG)	41.098.700	66.296.700	-	107.395.400
Besondere Ergänzungszuweisungen Schülerbeförderung (§ 10 FAG)	3.619.100	22.291.000	-	25.910.100
Besondere Ergänzungszuweisungen Unterhaltung der Kreisstraßen (§ 11 FAG)	604.600	31.847.900	-	32.452.500
Schlüsselzuweisungen (§ 12 FAG)	285.661.430	204.588.356	388.432.314	878.682.100
Investitionspauschale (§ 16 FAG)	37.500.000	30.000.000	82.500.000	150.000.000
Ausgleichsstock (§ 17 FAG)	-	-	-	40.000.000
Summe	533.053.430	625.502.656	597.269.014	1.795.825.100

Abbildung 3

III. Alternativen

Zur Umsetzung der Revisionsklausel, mit der sich die Finanzausgleichsmasse für die Landkreise und die kreisfreien Städte insgesamt um rund 15,0 Mio. Euro erhöht (siehe Abbildung 1), werden keine Alternativen gesehen. Für die Anwendung der erweiterten Revisionsklausel, mit der sich die Finanzausgleichsmasse für die Landkreise und die kreisfreien Städte insgesamt um weitere rund 45,8 Mio. Euro erhöht (siehe Abbildung 2), besteht keine gesetzliche Verpflichtung.

IV. Haushaltmäßige Auswirkungen

Durch die Erhöhung der Finanzausgleichsmasse von 1.735.000.000 Euro auf 1.795.825.100 Euro für das Haushaltsjahr 2023 entstehen Mehrkosten von 60.825.100 Euro.

V. Anhörung

Den kommunalen Spitzenverbänden ist Gelegenheit gegeben worden, sich zu dem Gesetzentwurf zu äußern. Es sind Stellungnahmen des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt und des Landkreistages Sachsen-Anhalt eingegangen.

Im Allgemeinen:

Der **Landkreistag** begrüßt die Fortschreibung der Finanzausgleichsmasse von 1.735 Mio. Euro aufgrund aktueller Entwicklungen. Allerdings lasse die vorgeschlagene Anpassung Verän-

derungen unberücksichtigt, die aus kreislicher Sicht dringend eingerechnet werden müssten. Insbesondere fordert der Landkreistag einen Ausgleich für die Reduzierung der SGB II-Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SGB II-SoBEZ).

Die im Zuge der Corona-Pandemie gestiegene Kostenbelastung der Landkreise habe sich im laufenden Haushaltsjahr durch die Auswirkungen des Ukraine-Krieges noch einmal deutlich verschärft. Dies gelte insbesondere mit Blick auf die dramatisch steigenden Energiepreise, von denen die Landkreise im Bereich der selbstgenutzten und in kreislicher Trägerschaft befindlichen Immobilien sowie als zuständiger Träger verschiedener Sozialleistungen betroffen sind. Naturgemäß sei das Festbetrags-FAG nicht geeignet, um auf solche unvorhergesehenen Ereignisse zu reagieren. Das Risiko der Kostensteigerungen im Haushaltsjahr 2022 trage damit die kommunale Ebene. Erfreulicherweise stelle das Ministerium der Finanzen für Kommunen mit Liquiditätsengpässen aufgrund von Energiepreissteigerungen zumindest im Haushaltsjahr 2022 rückzahlbare Liquiditätshilfen unter erleichterten Bedingungen aus dem Ausgleichsstock bereit.

Aus Sicht des **Städte- und Gemeindebundes** hat sich die bereits aufgrund der Corona-Pandemie volatile Vorhersage zur wirtschaftlichen Entwicklung und damit zur Preis- und Steuerentwicklung durch den Ukraine-Krieg zusätzlich verschärft. Zwar sei die Revisionsklausel grundsätzlich geeignet, auf Schwankungen zeitnah zu reagieren. Mit einer Beschränkung der Revisionsklausel ausschließlich auf das Jahr 2023 könne diese volatile Ausgangslage aber nicht adäquat berücksichtigt werden. Vielmehr sei bei der Revision der Finanzausgleichsmasse für das Haushaltsjahr 2023 auch die in der aktuellen Frühjahrsprognose der Bundesregierung unterstellte Preisentwicklung für die Jahre 2021 und 2022 anzuwenden. Darüber hinaus fordert der Städte- und Gemeindebund eine Anpassung der Datengrundlage zur aktuellen Revision im Hinblick auf die Kürzung der SGB II-SoBEZ.

Nachfolgend sind die konkreten Forderungen der kommunalen Spitzenverbände bezogen auf den Gesetzentwurf ausgeführt. Auf eine Darstellung allgemeiner Hinweise, wie zum Beispiel im Hinblick auf perspektivische Veränderungen der Bedarfsberechnung für künftige Finanzausgleichsgesetze, wurde verzichtet.

Im Einzelnen:

Anpassung der Revisionsberechnung im Hinblick auf die Prognose der Preissteigerungsrate für das Jahr 2023

Die **kommunalen Spitzenverbände** weisen darauf hin, dass es einer Änderung der Prognose der Preissteigerungsrate für das Jahr 2023 vom Deflator des privaten Konsums in Höhe von 2,5 Prozent auf den in § 2 Abs. 2 FAG genannten harmonisierten Verbraucherpreisindex in Höhe von 2,8 Prozent bedarf.

Stellungnahme der Landesregierung:

Der Hinweis der kommunalen Spitzenverbände wurde berücksichtigt.

Anpassung der Revisionsberechnung im Hinblick auf die Prognose der Preissteigerungsrate auch für die Jahre 2021 und 2022

Aus Sicht des **Städte- und Gemeindebundes** unterscheidet sich die Ausgangslage für die Revision 2023 deutlich von jener in den Jahren 2014 und 2016. Die hohe Prognoseunsicherheit bei der Preisentwicklung betreffe nicht nur die Entwicklung im Jahr 2023, sondern mindestens genauso jene im Jahr 2022. So betrage die im Gesetzentwurf unterstellte Preisentwicklung 2,9 Prozent für das Jahr 2021 und 2,2 Prozent für das Jahr 2022. Bei der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung seien aber bereits Werte von 3,1 Prozent für das Jahr 2021 und 5,8 Prozent für das Jahr 2022 ermittelt worden. Daher bedürfe es dringend einer Aktualisierung der Berechnung, in der auch die Erhöhung der Preisentwicklung in den Jahren 2021 und 2022 nach der aktuellen Frühjahrsprojektion der Bundesregierung für die Überprüfung der Finanzausgleichsmasse 2023 mit heranzuziehen sei. Dieser Schritt sei notwendig, um der Beobachtungs- und Nachbesserungspflicht im Sinne einer aufgabenangemessenen Finanzausstattung auch tatsächlich gerecht zu werden.

Stellungnahme der Landesregierung:

Die Forderung des Städte- und Gemeindebundes wurde in modifizierter Form berücksichtigt. Zwar geht die Forderung über die in § 2 Abs. 2 FAG normierte Revisionsklausel hinaus, die - wie in den Jahren 2014 und 2016 - nur eine Überprüfung aufgrund der Prognose für das jeweils zweite FAG-Jahr vorsieht. Angesichts der außergewöhnlich hohen Preisentwicklung im Haushaltsjahr 2022 ist die Anwendung der Revisionsklausel zugunsten der Kommunen jedoch dahingehend erweitert worden, dass auch der Preisentwicklung im Haushaltsjahr 2022 Rechnung getragen wird. So wird bei der Fortschreibung des kommunalen konsumtiven Finanzbedarfs auch die prognostizierte Preisentwicklung von 5,8 Prozent für das Haushaltsjahr 2022 in der Frühjahrsprojektion 2022 der Bundesregierung berücksichtigt. Allerdings hat sich diese Preisentwicklung für die Fortschreibung der Abzugspositionen „sonstiger Nettotransfer des Landes“ und „Umlageeinzahlungen“ als ungeeignet erwiesen. Die Berechnung ist daher insoweit modifiziert worden, als diese Abzugspositionen mit ihrer jeweiligen durchschnittlichen Entwicklung der Jahre 2018 bis 2021 fortgeschrieben werden. Diese Modifikation führt insbesondere zu einer realistischeren Berücksichtigung der Kreisumlageeinzahlungen bei den Landkreisen und der Kreisumlageauszahlungen bei den kreisangehörigen Gemeinden. Damit profitieren im Ergebnis auch die Landkreise von der Berücksichtigung der Preisentwicklung im Haushaltsjahr 2022.

Anpassung der Revisionsberechnung im Hinblick auf die Frühjahrssteuerschätzung 2022

Der **Städte- und Gemeindebund** begrüßt ausdrücklich die Anerkennung der bereits beschlossenen, aber in der Mai-Steuerschätzung 2022 noch nicht mitberücksichtigten umfangreichen steuerlichen Entlastungsmaßnahmen. Die für die steuerlichen Entlastungsmaßnah-

men nachvollziehbar ermittelten 28.784.000 Euro seien von den geschätzten gemeindlichen Steuereinnahmen für das Jahr 2023 in Höhe von 2.056.000.000 Euro abzuziehen.

Stellungnahme der Landesregierung:

Der Forderung des Städte- und Gemeindebundes wurde nachgekommen. Im ursprünglichen Gesetzentwurf erfolgte die Revisionsberechnung mit den geschätzten gemeindlichen Steuereinnahmen für das Jahr 2023 nach der Frühjahrssteuerschätzung 2022 ohne Abzug der nicht mitberücksichtigten steuerlichen Entlastungsmaßnahmen. Eine Revisionsberechnung mit Abzug dieser Entlastungsmaßnahmen wurde lediglich als Alternativberechnung dargestellt, die nicht zu einem anderen Ergebnis führte. Im Gesetzentwurf erfolgt die Revisionsberechnung nunmehr mit der vom Städte- und Gemeindebund geforderten Korrektur.

Fehlende Berücksichtigung der Reduzierung der SGB II-SoBEZ (§ 11 Abs. 3 FAG Bund) ab dem Jahr 2023

Die **kommunalen Spitzenverbände** verweisen auf die Reduzierung der in § 11 Abs. 3 FAG Bund geregelten SGB II-SoBEZ ab dem Jahr 2023. Danach entfalle auf Sachsen-Anhalt nur noch ein Betrag von 15,3 Mio. Euro gegenüber 50,1 Mio. Euro im Jahr 2022. Den Betrag leite das Land - nach Abzug seines Finanzierungsanteils - in Höhe von 84 Prozent an die Landkreise und kreisfreien Städte weiter (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Grundsicherungsgesetz Sachsen-Anhalt). Somit würden sich die Zuweisungen von rd. 42,1 Mio. Euro in 2022 auf nur noch rd. 12,9 Mio. Euro ab dem Jahr 2023 reduzieren. Dies bedeute ein Minus von 29,2 Mio. Euro.

Die kommunalen Spitzenverbände fordern, die Finanzausgleichsmasse für die Landkreise und kreisfreien Städte um 54,5 Mio. Euro anzuheben. Im aktuellen Finanzausgleichsgesetz sei eine bedarfsmindernde Anrechnung der SGB II-SoBEZ in Höhe von 67,4 Mio. Euro erfolgt (Durchschnittswert der Jahre 2018 bis 2020). Da die SGB II-SoBEZ ab dem Jahr 2023 nur noch bei 12,9 Mio. Euro liegen würden, sei eine Anpassung der Finanzausgleichsmasse in Höhe der Differenz von 54,5 Mio. Euro vorzunehmen.

Stellungnahme der Landesregierung:

Die Forderung der kommunalen Spitzenverbände wurde abgelehnt. Im Koalitionsvertrag 2021 bis 2026 war vereinbart worden, dass bei der Berechnung der Finanzausgleichsmasse für die Jahre 2022 und 2023 auf die Berücksichtigung von Entlastungen und Belastungen des Bundes ab dem Jahr 2022 verzichtet wird. In Umsetzung dieser Vereinbarung wurde im FAG 2022/2023 zugunsten der Kommunen auf eine bedarfsmindernde Anrechnung von Bundesentlastungen ab dem Jahr 2022 verzichtet. Dies betrifft zum Beispiel die Erhöhung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft von 49 Prozent auf 74 Prozent. Im Gegenzug wurde aber auch darauf verzichtet, künftige Bundesbelastungen wie die Absenkung der SGB II-SoBEZ bedarfserhöhend anzurechnen. Durch diesen Verzicht auf einen „Blick nach vorn“, der sehr umfangreiche und häufig auch sehr strittige Berechnungen erfordert hätte, konnte das Verfahren zur Berechnung der Finanzausgleichsmasse deutlich vereinfacht werden (vgl. Gesetzentwurf, LT-Drs. 8/463 vom 8. Dezember 2021). Im Rahmen der Umsetzung der erwei-

terten Revisionsklausel wird keine Veranlassung gesehen, einseitig zugunsten der Kommunen von diesen Festlegungen abzuweichen.

Im Übrigen ist festzustellen, dass die Ausgaben der Kommunen für die Kosten der Unterkunft nach dem SGB II seit Jahren rückläufig sind. Sie haben sich von 508 Mio. Euro im Jahr 2015 auf 375 Mio. Euro im Jahr 2021 reduziert (-133 Mio. Euro). Das ist auch der Grund dafür, dass sich die SGB II-SoBEZ in den letzten Jahren verringert haben und ab dem Jahr 2023 noch weiter verringern werden.

B. Besonderer Teil

Zu Nr. 1 Buchst. a) (§ 2 Abs. 1):

Revisionsklausel

Gemäß § 2 Abs. 2 FAG wird die Finanzausgleichsmasse für das Haushaltsjahr 2023

1. unter Zugrundelegung der Frühjahrssteuerschätzung 2022 des Arbeitskreises Steuerschätzung und der darauf basierenden Regionalisierung unter Berücksichtigung des kommunalen Steueraufkommens des Haushaltsjahres 2021 und
2. aufgrund der Prognose für die Entwicklung des harmonisierten Verbraucherpreisindex für das Haushaltsjahr 2023 in der Frühjahrsprojektion 2022 der Bundesregierung überprüft.

Frühjahrssteuerschätzung 2022 des Arbeitskreises Steuerschätzung

Vom 10. bis 12. Mai 2022 fand die 162. Sitzung des Arbeitskreises Steuerschätzung statt. Geschätzt wurden die Steuereinnahmen für die Jahre 2022 bis 2026. Anhand der Regionalisierung unter Berücksichtigung des kommunalen Steueraufkommens des Haushaltsjahres 2021 wurden die Ergebnisse der Steuerschätzung auf die einzelnen Bundesländer und deren Gemeinden heruntergebrochen. Danach werden für die Gemeinden in Sachsen-Anhalt für das Jahr 2023 Steuereinnahmen in Höhe von insgesamt 2.056.000.000 Euro erwartet. Damit liegt das Schätzergebnis um 46.000.000 Euro höher als nach der November-Steuerschätzung 2021.

Da die Steuerschätzung immer vom geltenden Steuerrecht ausgeht, wurden die fiskalischen Auswirkungen der vom Bundeskabinett beschlossenen umfangreichen steuerlichen Entlastungsmaßnahmen, die sich zum Zeitpunkt der Steuerschätzung noch im Gesetzgebungsverfahren befanden, nicht mitberücksichtigt. Dies betrifft die folgenden Gesetzgebungsverfahren: Viertes Corona-Steuerhilfegesetz, Zweites Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung, Steuerentlastungsgesetz 2022, Energies-teuersenkungsgesetz, Siebtes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes, Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz.

Ausweislich der Pressemitteilung des Bundesministeriums der Finanzen zur Steuerschätzung vom 12. Mai 2022 wurden die fiskalischen Auswirkungen dieser nicht mitberücksichtigten laufenden Gesetzgebungsverfahren für die Gemeinden im Jahr 2023 bundesweit auf 1,87 Mrd. Euro geschätzt. Das entspricht 1,40 Prozent der geschätzten Steuereinnahmen der Gemeinden im Jahr 2023 von 133,1 Mrd. Euro. Übertragen auf Sachsen-Anhalt bedeutet dies, dass die geschätzten Steuereinnahmen der Gemeinden um 28.784.000 Euro (1,40 Prozent von 2.056.000.000 Euro) geringer ausfallen als mit der Steuerschätzung prognostiziert.

Zugunsten der Gemeinden ist die Überprüfung der Finanzausgleichsmasse für das Haushaltsjahr 2023 auch mit einer entsprechend korrigierten Steuerschätzung erfolgt.

Das Ergebnis der regionalisierten Steuerschätzung, die Zahlen aus der Pressemitteilung des Bundesministeriums der Finanzen vom 12. Mai 2022 sowie die Aufteilung der geschätzten Steuereinnahmen und -mindereinnahmen auf die kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden sind in der **Anlage 1** dargestellt.

Frühjahrsprojektion der Bundesregierung 2022

Nach der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom 27. April 2022 wird für das Jahr 2023 von einem harmonisierten Verbraucherpreisindex von 2,8 Prozent ausgegangen. Danach ergibt sich eine Erhöhung um 1,1 Prozentpunkte gegenüber der Herbstprojektion der Bundesregierung vom 27. Oktober 2021, die von einer Preissteigerungsrate für das Jahr 2023 von 1,7 Prozent ausgegangen ist.

Die prognostizierte Preisentwicklung ist in der **Anlage 2** dargestellt.

Der erhöhte Verbraucherpreisindex für das Jahr 2023 wirkt sich bei der Fortschreibung der Finanzausgleichsmasse vom Haushaltsjahr 2022 auf das Haushaltsjahr 2023 bei den folgenden Kennzahlen aus:

- Kommunaler konsumtiver Finanzbedarf ohne Umlagen und ohne Personalauszahlungen
- Abzugsposition des sonstigen Nettotransfer des Landes
- Abzugsposition der Kreis- und Verbandsgemeindeumlageeinzahlungen bei den Landkreisen und Verbandsgemeinden (wird bei den kreisangehörigen Gemeinden hinzuge-rechnet).

Auf die Fortschreibung der Kennzahl Personalauszahlungen hat der erhöhte Verbraucherpreisindex für das Jahr 2023 keine Auswirkungen. Diese Kennzahl wird mit der durchschnittlichen Entwicklung fortgeschrieben, die bereits der Berechnung der Finanzausgleichsmasse für das Jahr 2022 zugrunde lag.

Ergebnis der Überprüfung der Finanzausgleichsmasse

Im Ergebnis der Überprüfung würde sich die Finanzausgleichsmasse zugunsten der Landkreise und der kreisfreien Städte insgesamt um rund 15,0 Mio. Euro erhöhen, während die Finanzausgleichsmasse für die kreisangehörigen Gemeinden geringer ausfallen würde:

Angaben in Euro	Summe	kreisfreie Städte	Landkreise	kreisangehörige Gemeinden / VbG
Gesetz 2022/2023	1.735.000.000	508.737.330	588.993.656	597.269.014
Ergebnis Revision gemäß § 2 Abs. 2 FAG	1.729.978.032	509.420.038	603.305.535	577.252.460
Differenz	-5.021.968	682.708	14.311.879	-20.016.554

Abbildung 4

Die detaillierte Berechnung ist in der **Anlage 3** dargestellt.

Angeht die außergewöhnlich hohe Preisentwicklung im Haushaltsjahr 2022 ist die Anwendung der Revisionsklausel zugunsten der Kommunen dahingehend erweitert worden, dass nicht nur der Preisentwicklung im Haushaltsjahr 2023, sondern auch der Preisentwicklung im Haushaltsjahr 2022 Rechnung getragen wird.

Bei der Fortschreibung des kommunalen konsumtiven Finanzbedarfs wird auch die prognostizierte Preisentwicklung von 5,8 Prozent für das Haushaltsjahr 2022 in der Frühjahrsprojektion 2022 der Bundesregierung berücksichtigt. Danach ergibt sich eine Erhöhung um 3,6 Prozentpunkte gegenüber der Herbstprojektion der Bundesregierung vom 27. Oktober 2021, die von einer Preissteigerungsrate für das Jahr 2022 von 2,2 Prozent ausgegangen ist.

Allerdings hat sich diese Preisentwicklung für die Fortschreibung der Abzugspositionen „sonstiger Nettotransfer des Landes“ und „Umlageeinzahlungen“ als ungeeignet erwiesen. Insbesondere ist nicht davon auszugehen, dass die Kreisumlageeinzahlungen bei den Landkreisen und die Kreisumlageauszahlungen bei den kreisangehörigen Gemeinden im Jahr 2022 um 5,8 Prozent gegenüber dem Jahr 2021 steigen werden. Die Berechnung ist daher insoweit modifiziert worden, als diese Abzugspositionen mit ihrer jeweiligen durchschnittlichen Entwicklung der Jahre 2018 bis 2021 fortgeschrieben werden.

Die durchschnittliche Entwicklung der Kennzahlen und ihre Fortschreibung sind in der **Anlage 4** dargestellt.

Im Ergebnis dieser erweiterten Überprüfung erhöht sich die Finanzausgleichsmasse zugunsten der Landkreise und der kreisfreien Städte insgesamt um weitere rund 45,8 Mio. Euro auf rund 60,8 Mio. Euro, während die Finanzausgleichsmasse für die kreisangehörigen Gemeinden immer noch geringer ausfallen würde:

Angaben in Euro	Summe	kreisfreie Städte	Landkreise	kreisangehörige Gemeinden / VbG
Gesetz 2022/2023	1.735.000.000	508.737.330	588.993.656	597.269.014
Ergebnis Revision gemäß erweiterter Revisionsklausel	1.782.260.744	533.053.203	625.502.288	583.705.252
Differenz	47.260.744	24.315.873	36.508.632	-13.563.762

Abbildung 5

Die detaillierte Berechnung ist in der **Anlage 5** dargestellt.

Die unterschiedlichen Ergebnisse sind darin begründet, dass die kommunalen Gruppen sowohl unterschiedliche Aufgaben als auch unterschiedliche Finanzierungsquellen haben. So wirken sich die geschätzten höheren Steuereinnahmen bei den kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden bedarfsmindernd aus, bei den Landkreisen mangels eigener Steuereinnahmen hingegen nicht.

Nach Aufrundung der Teilmassen (vgl. Nummer 2 bis 6 dieser Gesetzesbegründung) erhöht sich die Finanzausgleichsmasse zugunsten der Landkreise um 36.509.000 Euro und zugunsten der kreisfreien Städte um 24.316.100 Euro. Eine Änderung der Finanzausgleichsmasse zulasten der kreisangehörigen Gemeinden erfolgt hingegen nicht, da die Revisionsklausel nur eine Erhöhung (und nicht auch eine Absenkung) der Finanzausgleichsmasse für das Jahr 2023 vorsieht, wenn die Überprüfung unter Zugrundelegung der aktuellen Prognosewerte eine höhere Finanzausgleichsmasse ergibt.

Danach beträgt die Finanzausgleichsmasse für das Haushaltsjahr 2023 insgesamt 1.795.825.100 Euro.

Zu Nr. 1 Buchst. b) (§ 2 Abs. 2):

Die in § 2 Abs. 2 geregelte Revisionsklausel für das Haushaltsjahr 2023 wird mit diesem Gesetzentwurf umgesetzt. Dadurch ist die Regelung obsolet geworden und wird daher aufgehoben.

Zu Nr. 2 (§ 4):

In dem neu gefassten Absatz 1 wird die Höhe der Auftragskostenpauschale für die Landkreise und die kreisfreien Städte für das Haushaltsjahr 2023 neu festgelegt. Die Neufassung ist erforderlich, weil aufgrund der mit der Umsetzung der Revisionsklausel erfolgten Neuberechnung der Finanzausgleichsmasse auch die einzelnen Teilmassen neu zu bestimmen sind. Der neu berechnete Wert wird anhand der im Finanzausgleichsgesetz für die Jahre

2022/2023 angewendeten Berechnungsmethode ermittelt. Die detaillierte Berechnung ist in der **Anlage 6** dargestellt.

Danach ergibt sich eine Auftragskostenpauschale für die Landkreise in Höhe von 217.174.600 Euro und für die kreisfreien Städte in Höhe von 134.316.300 Euro (jeweils aufgerundet auf 100 Euro).

Zu Nr. 3 (§ 7):

In dem neu gefassten Absatz 1 wird die Höhe der Besonderen Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch für die Landkreise und die kreisfreien Städte für das Haushaltsjahr 2023 neu festgelegt. Die Neufassung ist erforderlich, weil aufgrund der mit der Umsetzung der Revisionsklausel erfolgten Neuberechnung der Finanzausgleichsmasse auch die einzelnen Teilmassen neu zu bestimmen sind. Der neu berechnete Wert wird anhand der im Finanzausgleichsgesetz für die Jahre 2022/2023 angewendeten Berechnungsmethode ermittelt. Die detaillierte Berechnung ist in der **Anlage 7** dargestellt.

Danach ergeben sich Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch für die Landkreise in Höhe von 53.304.100 Euro und für die kreisfreien Städte in Höhe von 30.253.300 Euro (jeweils aufgerundet auf 100 Euro).

Zu Nr. 4 (§ 9):

In dem neu gefassten Absatz 1 wird die Höhe der Besonderen Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch für die Landkreise und die kreisfreien Städte für das Haushaltsjahr 2023 neu festgelegt. Die Neufassung ist erforderlich, weil aufgrund der mit der Umsetzung der Revisionsklausel erfolgten Neuberechnung der Finanzausgleichsmasse auch die einzelnen Teilmassen neu zu bestimmen sind. Der neu berechnete Wert wird anhand der im Finanzausgleichsgesetz für die Jahre 2022/2023 angewendeten Berechnungsmethode ermittelt. Die detaillierte Berechnung ist in der **Anlage 8** dargestellt.

Danach ergeben sich Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch für die Landkreise in Höhe von 66.296.700 Euro und für die kreisfreien Städte in Höhe von 41.098.700 Euro (jeweils aufgerundet auf 100 Euro).

Zu Nr. 5 (§ 10):

In dem neu gefassten Absatz 1 wird die Höhe der Besonderen Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgabe der Schülerbeförderung für die Landkreise und die kreisfreien Städte für das Haushaltsjahr 2023 neu festgelegt. Die Neufassung ist erforderlich, weil aufgrund der mit der Umsetzung der Revisionsklausel erfolgten Neuberechnung der Finanzausgleichsmasse auch die einzelnen Teilmassen neu zu bestimmen sind. Der neu berechnete Wert wird anhand der im Finanzausgleichsgesetz für die Jahre 2022/2023 angewendeten Berechnungsmethode ermittelt. Die detaillierte Berechnung ist in der **Anlage 9** dargestellt.

Danach ergeben sich Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgabe der Schülerbeförderung für die Landkreise in Höhe von 22.291.000 Euro und für die kreisfreien Städte in Höhe von 3.619.100 Euro (jeweils aufgerundet auf 100 Euro).

Zu Nr. 6 (§ 12):

In dem neu gefassten Absatz 1 wird die Höhe der Schlüsselzuweisungen für die Landkreise und für die kreisfreien Städte für das Haushaltsjahr 2023 neu festgelegt. Die Neufassung ist erforderlich, weil aufgrund der mit der Umsetzung der Revisionsklausel erfolgten Neuberechnung der Finanzausgleichsmasse auch die einzelnen Teilmassen neu zu bestimmen sind. Die Höhe der Schlüsselzuweisungen für die Landkreise und die kreisfreien Städte wird ermittelt, indem von ihrer jeweiligen bedarfsgerechten Finanzausgleichsmasse (ohne Investitionspauschale) die Auftragskostenpauschale gemäß § 4 und die besonderen Ergänzungszuweisungen gemäß §§ 7, 9, 10 und 11 abgezogen werden.

Die detaillierte Berechnung ist in der **Anlage 5** dargestellt.

Danach ergeben sich Schlüsselzuweisungen für die Landkreise in Höhe von 204.588.356 Euro und für die kreisfreien Städte in Höhe von 285.661.430 Euro (jeweils aufgerundet).

Zu Artikel 2 (Änderung der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt)**A. Allgemeiner Teil**

Der Gesetzentwurf zielt auf eine Neufassung der Vorschriften über die Kreditaufnahme durch juristische Personen des öffentlichen Rechts. Die Neufassung ist notwendig, um das Regelwerk den Prinzipien der Schuldenbremse anzupassen.

Für juristische Personen des öffentlichen Rechts unter Aufsicht des Landes finden nach § 105 Landeshaushaltsordnung grundsätzlich die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung Anwendung. § 106 Abs. 2 verbietet es diesen juristischen Personen, Ausgaben mittels Kredit zu

finanzieren. Die Vorschrift wurde 2009 geschaffen, um die Schuldenbremse des Grundgesetzes einfachgesetzlich auch gegenüber den juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Geltung zu bringen.

Der gesetzliche Grundsatz regelt jedoch drei Ausnahmen. Sowohl § 106 Abs. 2 als auch § 105 Abs. 1 S. 1 lassen eine abweichende Regelung vom Verbot der Kreditaufnahme „durch oder aufgrund eines Gesetzes“ zu. § 105 Abs. 2 regelt, dass die Exekutive weitere Ausnahmen von den für diese juristischen Personen des öffentlichen Rechts geltenden Vorschriften der Landeshaushaltsordnung zulassen kann.

Zunächst ist festzustellen, dass mit § 106 Abs. 2 und § 105 Abs. 1 S. 1 in Bezug auf Ausnahmen vom Verbot der Kreditaufnahme eine Ermächtigung gleichen Inhalts an zwei Stellen im Gesetz geregelt ist. Das ist aus Gründen der Rechtsklarheit zu korrigieren.

Dem Sinn und Zweck und der Bedeutung der Schuldenbremse als verfassungsrechtlichem Gebot widerspricht, dass auch mittels Verordnung oder Satzung, also „aufgrund Gesetzes“ abweichende Regelungen geschaffen werden können. Das gilt erst recht für administrative Ausnahmen nach § 105 Abs. 2.

Das Bundesverfassungsgericht hat aus dem Grundrechtsschutz die Wesentlichkeitslehre und die Lehre vom Parlamentsvorbehalt entwickelt - die wesentlichen Fragen des Gemeinwesens darf nur das Parlament selbst regeln. Da die Verfassung ausdrückliche und detaillierte Regeln für die Kreditaufnahme geschaffen hat, zählt die Frage der Fremdfinanzierung des Staates zu den Entscheidungen mit substantiellem Gewicht für das Gemeinwesen, die dem Gesetzgeber vorbehalten sind und die er - korrespondierend dazu - auch selbst zu entscheiden hat. Das wiederum schließt aus, dass die Entscheidung über die Zulässigkeit der Kreditaufnahme mittels Verordnungsermächtigung der Exekutive bzw. mittels Satzungsermächtigung an das Organ einer juristischen Person des öffentlichen Rechts delegiert werden kann.

Es besteht also kein Raum dafür, Abweichungen vom Kreditverbot „aufgrund Gesetzes“ zuzulassen. Insofern sind die Vorschriften dahingehend abzuändern, dass über die Kreditaufnahme von Personen des öffentlichen Rechts unter Aufsicht des Landes ausschließlich „durch Gesetz“ entschieden werden darf. Erst recht lässt sich mit dem zuvor Gesagten eine exekutive Ausnahmeermächtigung für abweichende Regelungen im Einzelfall nicht rechtfertigen.

Da für Sondervermögen mit § 113 Abs. 2 im Übrigen eine wortgleiche Regelung besteht, ist diese aus denselben Gründen ebenfalls zu ändern.

B. Besonderer Teil

Zu Nr. 1 (§ 105):

§ 105 Abs. 1 erklärt die dort genannten Vorschriften der Landeshaushaltsordnung für direkt bzw. entsprechend anwendbar. Durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes darf hiervon abgewichen werden. § 105 Abs. 2 erlaubt darüber hinaus exekutive Ausnahmen im Einzelfall.

Der neu hinzugefügte Absatz 3 regelt, dass diese Ermächtigungen sich nicht auf das Verbot der Kreditaufnahme nach § 106 Abs. 2 erstreckt - zu dessen Änderung siehe unten Begründung zu Änderungsbefehl Nr. 2. Durch diese Ergänzung wird aus Gründen der Rechtsklarheit sichergestellt, dass das Verbot der Kreditaufnahme ausschließlich und abschließend durch § 106 Abs. 2 geregelt wird und nicht mehr auf der Grundlage des § 105 relativiert werden kann.

Zu Nr. 2 (§ 106):

§ 106 Abs. 2 wird mit der Änderung des § 105 der ausschließliche Regelungsort für die Voraussetzungen einer Kreditaufnahme von Personen des öffentlichen Rechts unter Aufsicht des Landes sein. Mit Streichung der Option, eine Kreditaufnahme auch auf Grund eines Gesetzes zuzulassen, darf künftig allein der Gesetzgeber über eine Kreditaufnahme dieser juristischen Personen entscheiden. Diese Entscheidung muss er selbst treffen und kann sie nicht mehr an Organe der Exekutive delegieren. Damit wird der der Schuldenbremse immanenten Limitierungsfunktion gegenüber einem Aufwachsen der Verschuldung der öffentlichen Hand als Ganzes entsprochen. Außerdem wird dem Gesetzgeber allein und unmittelbar die Entscheidung über die Kreditaufnahme vorbehalten, der aus dem Parlamentsvorbehalt heraus der Bedeutung der Entscheidung wegen allein berufen ist, derartige Regelungen zu schaffen.

Zu Nr. 3 (§ 113):

Aus den oben genannten Beweggründen ist auch die Entscheidung über Kreditaufnahme von Sondervermögen dem Gesetzgeber selbst vorzubehalten und die Möglichkeit, diese Entscheidung zu delegieren, zu streichen.

Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 21

Anlage 1c

Geschätzte Steuereinnahmen der Gemeinden für die Jahre 2022 bis 2026 lt. Mai-Steuerschätzung 2022

(lt. Regionalisierung)

- Beträge in Mio Euro -

	Ist* 2020	Ist* 2021	2022	2023	2024	2025	2026
Grundsteuer A	25	25	25	25	25	25	25
Grundsteuer B	243	245	247	250	253	257	260
Gewerbsteuer Brutto	724	855	846	889	949	1.003	1.037
./ . Gewerbesteuerumlage (100 %)	65	77	77	80	85	90	93
Gewerbsteuer (Netto)	659	778	769	809	864	913	944
Gemeindeanteil an der Lohn- u. Einkommensteuer und Abgeltungsteuer	643	663	728	777	819	857	902
Gemeindeanteil an der Umsatzst.	185	177	159	164	168	171	174
Zwischensumme	1.755	1.888	1.928	2.025	2.129	2.223	2.305
sonstige Steuereinnahmen	21	19	28	31	31	32	32
Zusammen	1.776	1.907	1.956	2.056	2.160	2.255	2.337
Veränderung in Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr	-101	131	49	100	104	95	82
Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr	-5,4	7,4	2,6	5,1	5,1	4,4	3,6
Nov StSch 2021		1.885	1.938	2.010	2.113	2.214	2.296
Abweichung zur Nov StSch 2021		22	18	46	47	41	41

*Quelle: DeStatis Fachserie 14 Reihe 4

**Ergebnis der 162. Sitzung des Arbeitskreises "Steuerschätzungen"
vom 10. bis 12. Mai 2022 in Berlin / Video**

	Ist 2021	Schätzung 2022	Schätzung 2023	Schätzung 2024	Schätzung 2025	Schätzung 2026
1. Bund						
(Mrd. €)	313,7	345,2	365,2	378,7	391,1	404,4
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (v.H.)</i>	10,8	10,1	5,8	3,7	3,3	3,4
2. Länder						
(Mrd. €)	355,1	375,1	388,4	402,9	415,7	429,9
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (v.H.)</i>	12,3	5,6	3,6	3,7	3,2	3,4
3. Gemeinden						
(Mrd. €)	126,2	127,4	133,1	140,1	146,3	151,8
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (v.H.)</i>	17,4	0,9	4,4	5,3	4,5	3,7
4. EU						
(Mrd. €)	38,2	41,6	41,8	43,0	44,6	45,7
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (v.H.)</i>	16,5	8,9	0,5	2,8	3,7	2,4
5. Steuereinnahmen insgesamt (Mrd. €)	833,2	889,3	928,4	964,7	997,8	1.031,7
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (v.H.)</i>	12,6	6,7	4,4	3,9	3,4	3,4

Bund und Länder nach Ergänzungszuweisungen, Umsatzsteuerverteilung und Finanzausgleich.

Länder ohne, Gemeinden mit Gemeindesteuereinnahmen der Stadtstaaten.

Angaben in Mrd. € gerundet; Veränderungsraten aus Angaben in Mio. € errechnet.

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen

Tabelle 2: Gegenwärtige Schätzung der fiskalischen Auswirkungen der nicht einbezogenen laufenden Gesetzgebungsvorhaben

<i>in Mrd. Euro</i>	2022	2023	2024	2025	2026
Bund	-16,71	-2,84	-4,06	-2,86	-1,87
Länder	-2,1	-3,72	-2,90	-2,75	-1,84
Gemeinden	-3,11	-1,87	-2,40	-1,66	-0,41
Steuereinnahmen insgesamt	-21,92	-8,43	-9,36	-7,27	-4,12

Quelle:

Pressemitteilung des BMF Nr. 15 vom 12.05.2022

Lindner: "Steuerschätzung ist Momentaufnahme in Zeiten hoher Unsicherheit"

- Ergebnisse der 162. Steuerschätzung

Deutschland	Steuerschätzung Mai 2022 für 2023
Steuereinnahmen Gemeinden gesamt (in Mrd. Euro)	133,1
Geschätzte Steuermindereinnahmen wegen der nicht einbezogenen laufenden Gesetzgebungsvorhaben (in Mrd. Euro)	1,87
Anteil Steuermindereinnahmen von Steuereinnahmen gesamt	1,40%

Auswirkungen auf Sachsen-Anhalt	Steuerschätzung Mai 2022 für 2023
Steuereinnahmen Gemeinden in Sachsen-Anhalt gesamt lt. Regionalisierung (in Mio. Euro)	2.056
Geschätzte Steuermindereinnahmen Gemeinden in Sachsen-Anhalt - 1,40 % von Steuereinnahmen gesamt - (in Mio. Euro)	28,784

Jahr	Summe	kreisfreie Städte	kreisangehörige Gemeinden
Steuersteinnahmen 2018	1.814.680.430	481.097.167	1.333.583.263
Steuersteinnahmen 2019	1.878.774.997	514.400.411	1.364.374.586
Steuersteinnahmen 2020	1.777.962.414	469.518.667	1.308.443.747

durchschnittliche Steuersteinnahmen 2018 bis 2020	1.823.805.947	488.338.748	1.335.467.199
--	----------------------	--------------------	----------------------

Aufteilung des Ergebnisses der Steuerschätzung für 2023 anhand der durchschnittlichen Steuersteinnahmen 2018 bis 2020	2.056.000.000	550.510.578	1.505.489.422
Aufteilung der geschätzten Steuermindereinnahmen anhand der durchschnittlichen Steuersteinnahmen 2018 bis 2020	28.784.000	7.707.148	21.076.852

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Preisindex IST lt. StaLA für ST	1,6%	1,5%	0,4%			
Preisindex Prognose (Deflator des privaten Konsums)				2,9%	5,8%	
Preisindex Prognose (harmonisierter Verbraucherpreisindex)						2,8%

Quellen:

Preisindex IST 2018 bis 2020: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

Preisindex Prognose 2021: Herbstprojektion der Bundesregierung vom 27.10.2021

Preisindex Prognose 2022 und 2023: Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom 27.04.2022

Kennziffer	Insgesamt	kreisfreie Städte	Landkreise	kreisangehörige Gemeinden/VbG
<u>Ausgangsbasis I:</u> Kommunale konsumtive Auszahlungen ohne Umlagezahlungen und ohne Personalauszahlungen (KB 70) abzüglich direkt zuzuordnender konsumtiver Einzahlungen ohne Umlagezahlungen 2022	2.417.490.362	880.701.053	1.404.275.675	132.513.634
Fortschreibung auf 2023 mit prognostizierter Preisentwicklung	2.485.180.092	905.360.682	1.443.595.394	136.224.016
<u>Ausgangsbasis II:</u> Kommunale Personalauszahlungen (KB 70) 2022	1.999.419.040	413.946.357	534.190.972	1.051.281.710
Fortschreibung auf 2023 mit Ø Entwicklung 2018 - 2020	2.068.400.007	429.014.005	549.522.253	1.089.863.749
Neue Ausgangsbasis für die weitere Berechnung: Kommunaler konsumtiver Finanzbedarf nach Fortschreibung auf 2023	4.553.580.099	1.334.374.687	1.993.117.647	1.226.087.764
Abzug des sonstigen Nettotransfers des Landes, Ø 2018 - 2020, Anhebung auf Preisniveau 2020, Fortschreibung auf 2023 mit prognostizierter Preisentwicklung	-1.172.748.495	-353.472.823	-747.040.886	-72.234.786
Abzug der gemeindlichen Nettosteuerereinnahmen 2023 nach Steuerschätzung Mai 2022 , Aufteilung auf Basis Ø Nettosteuerereinnahmen 2018-2020	-2.056.000.000	-550.510.578	0	-1.505.489.422
Hinzurechnung voraussichtliche Steuermindereinnahmen lt. Pressemitteilung BMF für die Gemeinden in Höhe von -1,4% der gemeindlichen Steuereinnahmen	28.784.000	7.707.148	0	21.076.852
Abzug der Umlageeinzahlungen bei Landkreisen und Verbandsgemeinden, Ø 2018 - 2020, Anhebung auf Preisniveau 2020, Fortschreibung auf 2023 mit prognostizierter Preisentwicklung	-820.219.326	0	-729.723.621	-90.495.704
Hinzurechnung der Umlageauszahlungen bei den kreisangehörigen Gemeinden in Höhe der entsprechenden Einzahlungen bei Landkreisen und Verbandsgemeinden	820.219.326	0	0	820.219.326
Ausgangsbetrag nach Fortschreibung bis 2023	1.353.615.604	438.098.434	516.353.140	399.164.030
Zuschlag für Zuweisungsbuchungen Funktionalreformgesetze	10.012.659	2.258.593	7.754.066	0
Hinzurechnung eines Tilgungsbeitrages, Ø 2018 - 2020 (Basis Meldung Kommunen im Januar 2021)	176.349.769	31.563.011	49.198.329	95.588.429
bedarfsgerechte Finanzausgleichsmasse	1.539.978.032	471.920.038	573.305.535	494.752.460
Hinzurechnung der Investitionspauschale	150.000.000	37.500.000	30.000.000	82.500.000
Hinzurechnung des Ausgleichsstocks	40.000.000			
Finanzausgleichsmasse insgesamt	1.729.978.032	509.420.038	603.305.535	577.252.460
Gesetz (FAG 2023)	1.735.000.000	508.737.330	588.993.656	597.269.014
Differenz Finanzausgleichsmasse insgesamt nach Revision zum Gesetz	-5.021.968	682.708	14.311.879	-20.016.554

Kennzahl / durchschnittliche Entwicklung 2018 bis 2021	kreisfreie Städte	Landkreise	kreisangehörige Gemeinden / Gemeindeverbände
Umlageeinzahlungen		2,35%	3,59%
Sonstiger Nettotransfer	3,69%	4,59%	-0,22%

nachrichtlich:

Berechnungsgrundlagen	kreisfreie Städte	Landkreise	kreisangehörige Gemeinden / Gemeindeverbände
Umlageeinzahlungen 2018	-	639.430.335	79.429.931
Umlageeinzahlungen 2021	-	685.633.982	88.283.583
Sonstiger Nettotransfer 2018	314.805.898	671.279.041	68.285.629
Sonstiger Nettotransfer 2021	350.931.370	767.938.749	67.834.630

Jahr	Summe	kreisfreie Städte	Landkreise	kreisangehörige Gemeinden
fortgeschiebener sonstiger Nettotransfer des Landes für 2021 lt. Gesetz (FAG 2022/2023)	1.116.248.463	336.443.404	711.050.361	68.754.698
fortgeschiebener sonstiger Nettotransfer des Landes für 2022, fortgeschrieben mit dessen jeweiliger durchschnittlicher Entwicklung 2018- 2021	1.161.149.176	348.858.165	743.687.573	68.603.438
fortgeschiebener sonstiger Nettotransfer des Landes für 2023, fortgeschrieben mit dessen jeweiliger durchschnittlicher Entwicklung 2018- 2021	1.208.006.374	361.731.031	777.822.832	68.452.510

Jahr	Summe	kreisfreie Städte	Landkreise	kreisangehörige Gemeinden
fortgeschiebene Umlageeinzahlungen für 2021 lt. Gesetz (FAG 2022/2023)	780.703.250	-	694.567.398	86.135.852
fortgeschiebene Umlageeinzahlungen für 2022, fortgeschrieben mit deren jeweiliger durchschnittlicher Entwicklung 2018- 2021	800.117.861	-	710.889.732	89.228.129
fortgeschiebene Umlageeinzahlungen für 2023, fortgeschrieben mit deren jeweiliger durchschnittlicher Entwicklung 2018- 2021	820.027.059	-	727.595.641	92.431.419

Kennziffer	Insgesamt	kreisfreie Städte	Landkreise	kreisangehörige Gemeinden/VbG
<u>Ausgangsbasis I:</u> Kommunale konsumtive Auszahlungen ohne Umlagezahlungen und ohne Personalauszahlungen (KB 70) abzüglich direkt zuzuordnender konsumtiver Einzahlungen ohne Umlagezahlungen 2021	2.365.450.452	861.742.713	1.374.046.649	129.661.090
Fortschreibung auf 2023 mit prognostizierter Preisentwicklung	2.572.720.682	937.252.057	1.494.446.112	141.022.513
<u>Ausgangsbasis II:</u> Kommunale Personalauszahlungen (KB 70) 2022	1.999.419.040	413.946.357	534.190.972	1.051.281.710
Fortschreibung auf 2023 mit Ø Entwicklung 2018 - 2020	2.068.400.007	429.014.005	549.522.253	1.089.863.749
Neue Ausgangsbasis für die weitere Berechnung: Kommunaler konsumtiver Finanzbedarf nach Fortschreibung auf 2023	4.641.120.689	1.366.266.061	2.043.968.366	1.230.886.262
Abzug des sonstigen Nettotransfers des Landes, Ø 2018 - 2020, Anhebung auf Preisniveau 2020, Fortschreibung auf 2021 mit prognostizierter Preisentwicklung und dann Fortschreibung auf 2023 mit Ø Entwicklung 2018 bis 2021	-1.208.006.374	-361.731.031	-777.822.832	-68.452.510
Nettosteureinnahmen Ø 2018 - 2020 (Verteilungsschlüssel)	1.823.805.947	488.338.748	0	1.335.467.199
Abzug der gemeindlichen Nettosteureinnahmen 2023 nach Steuerschätzung Mai 2022 , Aufteilung auf Basis Ø Nettosteureinnahmen 2018-2020	-2.056.000.000	-550.510.578	0	-1.505.489.422
Hinzurechnung voraussichtliche Steuermindereinnahmen lt. Pressemitteilung BMF für die Gemeinden in Höhe von -1,4% der gemeindlichen Steuereinnahmen	28.784.000	7.707.148	0	21.076.852
Abzug der Umlageeinzahlungen bei Landkreisen und Verbandsgemeinden, Ø 2018 - 2020, Anhebung auf Preisniveau 2020, Fortschreibung Fortschreibung auf 2021 mit prognostizierter Preisentwicklung und dann Fortschreibung auf 2023 mit Ø Entwicklung 2018 bis 2021	-820.027.059	0	-727.595.641	-92.431.419
Hinzurechnung der Umlageauszahlungen bei den kreisangehörigen Gemeinden in Höhe der entsprechenden Einzahlungen bei Landkreisen und Verbandsgemeinden	820.027.059	0	0	820.027.059
Ausgangsbetrag nach Fortschreibung bis 2023	1.405.898.315	461.731.600	538.549.893	405.616.823
Zuschlag für Zuweisungsbuchungen Funktionalreformgesetze	10.012.659	2.258.593	7.754.066	0
Hinzurechnung eines Tilgungsbeitrages, Ø 2018 - 2020 (Basis Meldung Kommunen im Januar 2021)	176.349.769	31.563.011	49.198.329	95.588.429
bedarfsgerechte Finanzausgleichsmasse	1.592.260.744	495.553.203	595.502.288	501.205.252
Hinzurechnung der Investitionspauschale	150.000.000	37.500.000	30.000.000	82.500.000
Hinzurechnung des Ausgleichsstocks	40.000.000			
Finanzausgleichsmasse insgesamt	1.782.260.744	533.053.203	625.502.288	583.705.252
Gesetz (FAG 2023)	1.735.000.000	508.737.330	588.993.656	597.269.014
Differenz Finanzausgleichsmasse insgesamt nach Revision zum Gesetz	47.260.744	24.315.873	36.508.632	-13.563.762

Kennziffer	Insgesamt	kreisfreie Städte	Landkreise	kreisangehörige Gemeinden/ VbG
§ 4 Auftragskostenpauschale	483.376.034	134.316.242	217.174.537	131.885.255
§ 7 SGB II	83.557.343	30.253.289	53.304.054	0
§ 9 SGB VIII	107.395.228	41.098.624	66.296.604	0
§ 10 Schülerbeförderung	25.910.026	3.619.061	22.290.965	0
§ 11 Kreisstraßen	32.452.387	604.582	31.847.805	0
§ 12 Schlüsselzuweisungen	859.569.726	285.661.405	204.588.323	369.319.997
§ 16 Investitionspauschale	150.000.000	37.500.000	30.000.000	82.500.000
§ 17 Ausgleichsstock	40.000.000			
Finanzausgleichsmasse insgesamt	1.782.260.744	533.053.203	625.502.288	583.705.252

Kennziffer	Insgesamt	kreisfreie Städte**	Landkreise**	kreisangehörige Gemeinden/ VbG*
§ 4 Auftragskostenpauschale	477.827.600	134.316.300	217.174.600	126.336.700
§ 7 SGB II	83.557.400	30.253.300	53.304.100	
§ 9 SGB VIII	107.395.400	41.098.700	66.296.700	
§ 10 Schülerbeförderung	25.910.100	3.619.100	22.291.000	
§ 11 Kreisstraßen	32.452.500	604.600	31.847.900	
§ 12 Schlüsselzuweisungen	878.682.100	285.661.430	204.588.356	388.432.314
§ 16 Investitionspauschale	150.000.000	37.500.000	30.000.000	82.500.000
§ 17 Ausgleichsstock	40.000.000			
Finanzausgleichsmasse insgesamt	1.795.825.100	533.053.430	625.502.656	597.269.014

*

Nebenrechnung Aufrundungsbetrag Schlüsselzuweisungen				
SZ lt. Gesetz (FAG 2023)		275.048.830	183.668.856	
SZ lt. Neuberechnung (ungerundet)		285.661.405	204.588.323	
Differenz SZ lt. Gesetz - SZ lt. Neuberechnung (ungerundet)		10.612.575	20.919.467	
Differenz SZ lt. Gesetz - SZ lt. Neuberechnung (aufgerundet, bei Negativbetrag abgerundet)		10.612.600	20.919.500	
Aufschlag auf berechnete Schlüsselzuweisungssumme		25	33	

* Beträge lt. Gesetz (FAG 2023)

** Aufrundung der neu berechneten Beträge

Revision FAG 2023
§ 4 Auftragskostenpauschale

Gebietskörperschaft	Anteil übertragener WK	KFB 2023 +Kb70 ohne Umlagezahlungen für Kreis und VBG	sonst. NT 2023	Bedarf 2023 ohne Umlagezahlungen für Kreis und VBG	Auftragskostenpauschale 2023	Auftragskostenpauschale 2023 einschl. Funktionalreformgesetze
kreisfreie Städte	13,15	1.366.266.061	-361.731.031	1.004.535.030	132.057.649	134.316.242
Landkreise	16,54	2.043.968.366	-777.822.832	1.266.145.533	209.420.471	217.174.537

Zuschlag für Funktionalreformgesetze

Gebietskörperschaft	Zuschlag § 5 I und II	Zuschlag § 5 III	Einwohner 31.12.2020	Fläche 31.12.2020	Zuschlagssumme
Aufteilung			90%	10%	
kreisfreie Städte		-	552.994	580,838400	2.258.593
Landkreise		238.063	1.627.690	19.878,277502	7.754.066
Summe	9.774.596	238.063	2.180.684	20.459,115902	10.012.659

Revision FAG 2023

Anlage 7

§ 7 Besondere Ergänzungszuweisungen SGB II

kommunaler Finanzbedarf SGB II	2018	2019	2020	2018 - 2020	Fortschreibung 2023
kreisfreie Städte	59.444.893	59.261.992	77.386.682	65.364.522	99.878.800
Landkreise	119.118.773	121.060.185	144.387.184	128.188.714	175.979.050
Summe	178.563.667	180.322.177	221.773.867	193.553.237	275.857.850

KFB ohne Umlagen minus NTL PG 312	2018	2019	2020	Anteil Land 2023
kreisfreie Städte	106.893.990	107.560.271	112.507.724	30,29
Landkreise	205.129.908	208.843.492	208.142.145	
Summe	312.023.898	316.403.763	320.649.870	

Einzahlungen Konten 6052+6053	2018	2019	2020	BEZ § 7 2023
kreisfreie Städte	48.560.925	48.534.383	35.121.042	30.253.289
Landkreise	88.239.074	88.265.618	63.754.961	53.304.054
Summe	136.799.999	136.800.001	98.876.003	83.557.343

KFB insgesamt (ohne Umlagen und ohne Personal)	2018	2019	2020
kreisfreie Städte	805.205.728	842.656.570	864.507.127
Landkreise	1.321.794.168	1.343.890.291	1.340.282.448
Summe	2.126.999.896	2.186.546.861	2.204.789.575

Revision FAG 2023
 § 9 Besondere Ergänzungszuweisungen SGB VIII

kommunaler Finanzbedarf minus NTL auf Preisniveau 2020	2018	2019	2020	2018 - 2020
kreisfreie Städte	103.480.444	118.433.378	115.158.262	112.357.361
Landkreise	205.860.836	213.064.023	208.268.988	209.064.616
Summe	309.341.280	331.497.401	323.427.250	321.421.977

Fortschreibung 2023
135.683.804
218.872.910
354.556.714

KFB ohne Umlagen minus NTL PG 363	2018	2019	2020
kreisfreie Städte	101.544.996	117.961.532	115.158.262
Landkreise	202.010.516	212.215.162	208.268.988
Summe	303.555.512	330.176.694	323.427.250

Anteil Land 2023
30,29

KFB insgesamt (ohne Umlagen und ohne Personal)	2018	2019	2020
kreisfreie Städte	805.205.728	842.656.570	864.507.127
Landkreise	1.321.794.168	1.343.890.291	1.340.282.448
Summe	2.126.999.896	2.186.546.861	2.204.789.575

§ 9

BEZ § 9 2023
41.098.624
66.296.604
107.395.228

Revision FAG 2023

Anlage 9

§ 10 Besondere Ergänzungszuweisungen Schülerbeförderung

kommunaler Finanzbedarf minus NTL auf Preisniveau 2020	2018	2019	2020	2018 - 2020
kreisfreie Städte	9.804.662	10.616.797	10.595.178	10.338.879
Landkreise	69.926.032	71.808.367	70.461.371	70.731.924
Summe	79.730.694	82.425.164	81.056.550	81.070.803

Fortschreibung 2023
11.948.039
73.591.830
85.539.869

KFB ohne Umlagen minus NTL PG 241	2018	2019	2020
kreisfreie Städte	9.621.280	10.574.499	10.595.178
Landkreise	68.618.170	71.522.278	70.461.371
Summe	78.239.450	82.096.777	81.056.550

Anteil Land 2023
30,29

KFB insgesamt (ohne Umlagen und ohne Personal)	2018	2019	2020
kreisfreie Städte	805.205.728	842.656.570	864.507.127
Landkreise	1.321.794.168	1.343.890.291	1.340.282.448
Summe	2.126.999.896	2.186.546.861	2.204.789.575

BEZ § 10 2023
3.619.061
22.290.965
25.910.026